

la proposition de M. Reichling de façon à ce que les travaux puissent commencer le plus vite possible. Sa proposition évidemment entraînerait de nouvelles études, donc un délai plus long avant la mise en chantier. A titre personnel pourtant, je soutiendrai la proposition de M. Reichling.

**Bundesrat Hürlimann:** Nachdem Sie mit Ihrem ersten Entscheid eine Differenz geschaffen haben, fällt tatsächlich das Argument, die Angelegenheit sei heute zu erledigen, weg. Nachdem Sie selber über dieses Haus verfügen, wie Sie wiederholt erklärt haben – soweit es wenigstens das Bundeshaus betrifft und nicht die Verwaltung, ist das richtig; gewisse Übergriffe fanden in dieser Hinsicht aber bereits statt, das möchte ich nochmals festhalten –, sollten Sie dem Antrag von Herrn Reichling zustimmen, um eine klare Situation zu schaffen und der Verwaltung einen klaren Auftrag zu geben. Ich wäre ohnehin dagegen, dass ausgerechnet seitens des Bundesrates Ihrem Arbeitseifer Grenzen gesetzt würden! (*Heiterkeit*)

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Reichling	74 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	90 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	--------------------------------

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

82.052

**Voranschlag der Eidgenossenschaft 1983**

**Budget de la Confédération 1983**

Siehe Seite 1747 hiavor – Voir page 1747 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1982

Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1982

*Differenzen – Divergences*

**606.373.01 Zollverwaltung. Beiträge**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**606.373.01 Administration des douanes. Contributions**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Hofmann, Berichterstatter:** Wir haben noch eine letzte Differenz mit dem Ständerat betreffend den Voranschlag 1983 zu bereinigen. Sie betrifft die Rubrik 606.373.01, Beiträge an die Gemeinde-Ackerbaustellen.

Der Ständerat hält an seinem Beschluss, dass diese Beiträge an die Ackerbaustellen gewährt werden sollen, definitiv fest. Mit dem Beschluss hat aber der Ständerat die Auflage verbunden, dass das Finanzdepartement bis zur Staatsrechnung 1983 einen umfassenden Bericht über die Entschädigungen an die Gemeinde-Ackerbaustellen ablie-

fert, weil wir bisher die Informationen hinsichtlich dieses Geschäftes leider nur schubweise erhalten haben. Die Finanzkommissionen müssen somit rechtzeitig Gelegenheit erhalten, den Sachverhalt bis zur Beratung des Voranschlags 1984 sorgfältig zu prüfen und allenfalls dannzumal Streichung der Entschädigung an die Ackerbaustellen zu beantragen. Der Beschluss des Ständerates ist mit 22 zu 6 Stimmen gefasst worden.

Die Finanzkommission des Nationalrates beantragt Ihnen mit 13 zu 0 Stimmen, bei Enthaltungen, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen, jedoch ausdrücklich unter den vorgenannten Bedingungen, dass wir einen eingehenden Bericht erhalten und dann allfällig pro 1984 diese Beiträge aufheben können.

Wir möchten Sie bitten, diesem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, damit wir das Budget 1983 endgültig verabschieden können, so dass wir nicht noch eine Einigungskonferenz einberufen müssen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**Petitionen – Pétitions**

82.262

**Urech-Roth Helena, Zürich.**

**AHV der schweizerischen Ehefrau im Ausland**

**Urech-Roth Helena, Zurich. Droit à la rente AVS des épouses des Suisses de l'étranger**

Herr **Oester** legt namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht vor:

1. Mit Schreiben vom 12. August 1982 ersuchte Frau Urech die Petitions- und Gewährleistungskommission, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in dem Sinne zu revidieren, dass die Ehefrauen von Auslandschweizern, die obligatorisch versichert sind, auch den vollen Versicherungsschutz geniessen. Die geltende Regelung benachteilige und diskriminiere die verheiratete Auslandschweizerin.

Frau Urech verlangte zugleich die Revision eines Entscheides des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 11. Juli 1979.

2. In Verwaltungspraxis und Rechtsprechung steht heute eindeutig fest, dass sich das Versicherungsverhältnis eines obligatorisch in der eidgenössischen AHV/IV versicherten Ehemannes nicht auf seine Ehefrau erstreckt. Das Versicherungsverhältnis wird von jeder Person individuell begründet, wenn sie eine der Voraussetzungen erfüllt, die im Gesetz oder im anzuwendenden Staatsvertrag vorgesehen sind.

Diese Regelung kann sich für die Ehefrauen von Schweizern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, nachteilig auswirken. Wohl erhalten solche Ehepaare eine Ehepaaraltersrente, wenn der Mann das 65. Altersjahr erreicht. Hingegen erhält die Frau, wenn sie das 62. Altersjahr erreicht und ihr Ehemann noch nicht 65 Jahre alt ist, keine Altersrente. Gegenüber der Invalidenversicherung hat sie keine Anspruchsberechtigung. Die beitragsfreien Ehejahre der Frau werden nicht angerechnet, was sich auf die Rentenhöhe ungünstig auswirken kann.

3. In der Frühjahrssession 1982 sind im Nationalrat zu diesem Problem zwei parlamentarische Vorstösse diskutiert worden: eine Motion von Nationalrat Muheim wurde als Postulat überwiesen («Amtl. Bulletin» 1982, Seite 959/60), eine Interpellation von Nationalrat Schüle erledigt («Amtl.

Bulletin» 1982, Seite 978/79). Der Ständerat überwies am 23. Juni 1982 ein entsprechendes Postulat von Frau Bauer («Amtl. Bulletin» 1982, Seite 358/59).

Bundesrat Hürlimann erklärte in beiden Räten seine Bereitschaft, im Rahmen der 10. AHV-Revision nach einer Lösung zu suchen, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass diese sich nur auf dem Weg über eine verbesserte freiwillige Versicherung werde finden lassen. Die obligatorische Versicherung für die Ehefrauen von Schweizern, die im Ausland tätig sind, müsste nach dem Wortlaut zahlreicher Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten auch auf die im Ausland wohnhaften Ehefrauen ausländischer Nationalität angewendet werden, deren Gatte in der Schweiz oder im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig ist: Die finanziellen und administrativen Folgen einer derartigen Massnahme wären von der schweizerischen Sozialversicherung nicht zu bewältigen. Ausserdem zeichne sich bei den Vorarbeiten zur 10. AHV-Revision die Tendenz ab, das Versicherungsverhältnis der Ehegatten noch stärker zu individualisieren (z. B. Ersatz der Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten).

#### *Antrag der Kommission*

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt:

- a. die Petition dem Bundesrat zu überweisen, damit er sie bei den Arbeiten zur 10. AHV-Revision überprüfe;
- b. das Revisionsgesuch abzulehnen (Art. 47<sup>quater</sup> Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

#### *Proposition de la commission*

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose:

- a. De transmettre la pétition au Conseil fédéral pour qu'il l'examine dans ses travaux concernant la 10<sup>e</sup> révision de l'AVS.
- b. De rejeter la requête de révision (art. 47<sup>quater</sup>, 4<sup>e</sup> al., de la loi sur les rapports entre les Conseils).

#### *Antrag Meier Josi*

Der Petition ist Folge zu geben und der Bundesrat einzuladen, auf die Frühjahrssession 1983 eine Übergangsbestimmung zum AHV-Gesetz vorzulegen, welche den betroffenen Frauen den nachträglichen Eintritt zur freiwilligen Versicherung öffnet.

#### *Proposition Meier Josi*

Donner suite à la pétition et inviter le Conseil fédéral à présenter, jusqu'à la session de printemps 1983, une disposition transitoire relative à la loi sur l'AVS prévoyant, pour les femmes concernées, la possibilité de s'assurer par la suite à titre facultatif.

Frau **Meier Josi**: Vorerst halte ich fest, das sich mein Antrag nicht etwa gegen Buchstabe b des Kommissionsantrages richtet. Ich beantrag Ihnen also nicht, ein Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, mit dem die Petitionärin belastet wird, sei durch uns zu revidieren. Wir sind nicht das «Superbundesgericht». Ob eine Praxisänderung des EVG zu erreichen ist, wird sich anhand neuer Fälle erweisen. An Gelegenheiten dazu dürfte es nicht fehlen. Dem Vernehmen nach sind nämlich über 60 analoge Fälle bei der eidgenössischen Rekursinstanz in Lausanne hängig. Ich unterstütze daher Buchstabe b. Mein Antrag möchte nur Buchstabe a des Kommissionsantrages abändern.

Worum geht es? Ich erinnere kurz an das, was wir schon einmal besprochen haben. Es geht um Ehefrauen von Schweizern, die im Ausland für Schweizer Firmen oder für den Bund arbeiten – wobei diese Männer obligatorisch bei der AHV/IV versichert sind. Den Ehefrauen dieser Versicherten hat man während Jahren bei Anfragen in Konsulaten und verschiedenen Verwaltungsstellen gesagt, sie seien durch ihre Ehemänner automatisch mitversichert. Erst 1980/81 wurde klar, dass diese Auskünfte im Widerspruch zu gewissen Texten stehen können, und entsprechend fie-

len dann auch die Urteile aus. Rund 10 000 Frauen, die sich versichert wähnten, gelten als nicht versichert.

Wir haben verschiedene Vorstösse zum gleichen Anliegen im Frühling 1981 erhalten, jene der Herren Muheim und Schüle hier im Rat; und im Ständerat war ein Postulat von Frau Bauer zu behandeln. Der Bundesrat hat damals den Weg über eine verbesserte freiwillige Versicherung anlässlich der 10. AHV-Revision ins Auge gefasst. Er wird sich also bei der 10. AHV-Revision ohnehin mit diesen Anliegen befassen.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat aber auch den Frauen seiner Beamten die Deckung allfälliger Schäden zugesichert. Frauen anderer Arbeitgeber würden wiederum leer ausgehen – unter Vorbehalt von Verantwortungsprozessen. Inzwischen überschwemmen offenbar Beschwerden die zuständige Rekurskommission in Lausanne. Zur Vertrauenskrise wegen unrichtiger Auskünfte und zur Ungleichheit zwischen den Frauen verschiedener Angestelltenkategorien kommt also noch die Überlastung von Gerichten hinzu. Ein ausführlicher Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom letzten Montag verwendete das Wort «Skandal», weil von einer betroffenen Invaliden, gestützt auf ein Urteil, inzwischen etliche 10 000 Franken an Leistungen zurückgefordert wurden. Sie erinnern sich, dass der Sachverhalt anlässlich der Debatte über den Geschäftsbericht auch vom Sprecher der GPK, Otto Fischer, gerügt wurde. Unter solchen Umständen scheint es mir einfach nicht vertretbar, dieses Problem noch bis zur 10. AHV-Revision vor uns hinzuschieben. Es scheint ja, dass die AHV-Kommission schon eine Übergangsbestimmung ins Auge gefasst hat, mit der Frauen freiwillig auch nach dem 50. Altersjahr der Versicherung beitreten könnten. Bei den meisten würde das überhaupt keinen administrativen Aufwand geben, weil sie zur Hauptsache «Profi-Hausfrauen» sind, die nicht einmal Beiträge zu leisten haben. Jedes verspätete Eintrittsjahr hat aber eindeutig negative Folgen, führt zu einer Reduktion der anzurechnenden Jahre und damit möglicherweise auch zu einer Reduktion von Leistungen. Zwischenzeitlich werden eben Leistungen auch nicht ausbezahlt (es geht hauptsächlich um Renten) oder geleistete zurückgefordert. Eine beförderliche Behandlung der geplanten Übergangsbestimmung wäre daher wirklich am Platz. Eine sofortige Öffnung der nachträglichen Beitrittsmöglichkeit würde eine Grosszahl der bestehenden Streightigkeiten aus der Welt schaffen und Schadenforderungen reduzieren.

Ich schlage Ihnen daher vor, Litera a im Sinne meines Antrages zu ersetzen und die Lösung des anerkannten Anliegens damit endlich in Fahrt zu bringen.

**Oester**, Berichterstatter: Der Antrag von Frau Josi Meier zu Punkt a des Dispositivs hat der Kommission nicht vorgelegen. Er ist mir – wie Ihnen – vorhin auf den Tisch geflattert. Persönlich habe ich Verständnis für das von der Antragstellerin vorgebrachte Anliegen. Ich zweifle aber sehr daran, ob der Bundesrat die geforderte Übergangsbestimmung bis zur nächsten ordentlichen Session wird vorlegen können. Es gibt überdies in der geltenden AHV-Gesetzgebung noch andere Punkte, die man gerne von heute auf morgen geändert haben möchte. Aber auch da muss leider etwas Geduld geübt werden.

Der Bundesrat hat nun Kenntnis genommen vom Anliegen von Frau Meier und wird – so hoffe ich – so rasch als möglich handeln. Ich wäre Herrn Bundesrat Hürlimann dankbar, wenn er sich zu dieser Frage kurz äussern würde. Raschem Handeln – so meine ich – steht der Kommissionsantrag nicht entgegen. Das Problem, das Frau Meier aufwirft, ist im Rahmen der laufenden Arbeiten, die unter dem Obertitel «10. AHV-Revision» stehen, zu behandeln. Allenfalls könnte man Einzelpunkte den Räten früher zum Entscheid vorlegen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Kommissionsantrag zum Beschluss zu erheben. Wir halten also daran fest.

**M. Duboule**, rapporteur: Ainsi que vient de le dire le rapporteur de langue allemande, nous n'avons pas eu l'occasion,

au sein de la commission, d'examiner la proposition de Mme Josi Meier, qui vient de nous parvenir. Je ne pense pas, quel que soit le bien-fondé de sa proposition, qui est certainement appuyée par la majorité de ce Parlement, qu'il soit possible d'imposer un délai aussi court de trois mois pour contraindre le Conseil fédéral au dépôt d'une proposition visant à modifier, à titre transitoire, les dispositions de l'AVS. Le fait que nous indiquions que cette pétition mérite un examen sérieux et qu'elle doit être transmise sans délai au Conseil fédéral est, à mon avis, suffisant. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'adhérer au point de vue exprimée par la Commission de pétitions.

**Mme Christinat:** Je voudrais rassurer les deux rapporteurs. Il est vrai qu'on n'a pas discuté cette proposition en commission. Je crois toutefois que le Conseil ne prend pas un grand risque en acceptant la proposition de Mme Josi Meier. Nous avons été assez prudents à la commission en demandant simplement que la pétition soit transmise au Conseil fédéral.

Il est peut-être bon de rappeler à ce Parlement qu'on ne cesse de demander aux femmes d'attendre. Nous avons déjà suffisamment attendu, Monsieur le Conseiller fédéral! Je vous remercie, quand même personnellement de tout ce que vous avez fait dans le cadre de la commission d'experts qui prépare la dixième révision de l'AVS. Si cependant, sur un point particulier vous pouviez encore nous appuyer un tout petit peu, les femmes accepteraient avec plaisir cette aide.

J'invite donc le conseil à donner suite à la proposition de Mme Josi Meier.

**Bundesrat Hürlimann:** Bei dieser Petition geht es zunächst um ein parlamentarisches Prinzip. Wir haben das Anliegen, das Gegenstand dieser Petition einer Frau ist, durch verschiedene Vorstösse aus Ihrem Rat und auch aus dem Ständerat entgegengenommen, und zwar in Form von Postulaten im Hinblick auf die 10. AHV-Revision. Sie können deshalb meiner Meinung nach, wenn Sie nicht Ihre eigene Tätigkeit abwerten wollen, aufgrund der Petition einer Einzelperson nicht ein gleichlautendes Problem besser behandeln, als Sie die Vorstösse (Motionen und Postulate) Ihrer Kolleginnen und Kollegen behandelt haben.

Das Problem besteht, das ist durchaus richtig; nach dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes ist eine Unsicherheit entstanden. Das ist uns bewusst. Wir sind deshalb daran, diese Frage, die ein echtes Anliegen vor allem von verheirateten Frauen im Ausland ist, zu behandeln. Ich möchte aber doch darauf hinweisen – das hat Herr Oester mit Recht gesagt –, dass es noch andere Probleme gibt – nicht nur bei der AHV, sondern vor allem auch bei der IV –, die in bezug auf eine baldige Erledigung dringend werden. Wir sind jetzt genau in der Phase, in der wir entscheiden müssen, in welchen Schritten wir die Anliegen der 10. AHV-Revision an die Hand nehmen. Ich wollte diese Weichenstellung nicht mehr persönlich vornehmen, weil ich der Meinung bin, dass mein Nachfolger hier mit dabei sein muss; denn diese Weichenstellung, die der Bundesrat demnächst treffen muss, wird natürlich massgebend sein für das, was nachher mein Nachfolger im Bereiche der Sozialversicherung zu realisieren hat. Obwohl ich ein überzeugter Anhänger der Kontinuität in bezug auf die Tätigkeit unserer Regierung bin, möchte ich meinem Nachfolger die Möglichkeit geben, sich selber zu überzeugen von dem, was er nachher vor Ihnen, dem Ständerat und vielleicht auch vor dem Schweizervolk zu vertreten hat.

Ich kann Frau Josi Meier und Frau Christinat zusichern, dass möglicherweise – ich schliesse das nicht aus und entsprechende Studien sind im Gang – gewisse Dinge sehr rasch realisiert werden. Wobei ich immer wieder darauf hinweisen muss, dass auf den ersten Blick ein solches Problem vielleicht sehr einfach erscheint. Es ist viel komplexer. Wenn wir die Frauen von verheirateten Schweizern im Ausland obligatorisch versichern, dann stellt das ein grosses Problem in bezug auf unsere Sozialversicherungsabkom-

men. Ich bin mit Ihnen immer dafür verantwortlich gewesen, dass wir in bezug auf solche Lösungen keine Risiken eingehen, die die finanziell konsolidierte AHV in irgendeiner Form gefährden. Aber trotz diesen Überlegungen und diesen Sorgen, die ich habe, glaube ich, dass wir für diesen Zustand, wie er jetzt durch diese Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts entstanden ist, eine Lösung finden müssen, vielleicht sogar durch die Einfügung einer Übergangsbestimmung ins AHV-Gesetz. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass die wichtigsten und unbestrittensten Anliegen – dieses gehört offenbar dazu – in einer ersten Phase für die 10. AHV-Revision an die Hand genommen würden. Aber ich bitte um Verständnis, dass jetzt nicht etwas entschieden wird, was Sie in bezug auf Motionen und Postulate in den eidgenössischen Räten sonst immer an den Bundesrat zuhanden der 10. AHV überwiesen haben. Meines Erachtens sollten wir doch dafür Verständnis haben, dass mein Nachfolger nun diese ganz wichtige Phase bei der sogenannten Anhandnahme der 10. AHV-Revision in Angriff nehmen kann und nicht aufgrund einer jetzt gestellten Weiche übernehmen muss.

Ich möchte deshalb, Frau Josi Meier, sehr bitten, diesen Antrag zurückzuziehen und dem Antrag Ihrer Petitionskommission zuzustimmen, welche im Grunde genommen genau das gleiche getan hat, was Sie mit Ihren Motionen und Postulaten von Kolleginnen und Kollegen in den letzten Jahren konsequent getan haben.

**Frau Meier Josi:** Es besteht ein eindeutiger Unterschied zwischen den Anliegen des Obligatoriums, das Frau Urech in der Petition in den Vordergrund stellt, und dem Anliegen des freiwilligen, nachträglichen Beitritts, dem zweifellos ohne grossen Aufwand beförderlich entsprochen werden kann. Sachlich könnte ich also Ihrer Argumentation nicht beipflichten. Das Argument hingegen, dass Sie Ihren Nachfolger nicht zum voraus mit Terminen belasten wollen, beeindruckt mich stärker. Ich möchte daher meinen Antrag derzeit zurückziehen, behalte mir aber vor, im Januar eine parlamentarische Initiative zuhanden Ihres Nachfolgers einzureichen, um eine beförderliche Behandlung dieses Anliegens sicherzustellen. Denn unser Parlament hat selbstverständlich immer das Recht, auf bisherige Beschlüsse zurückzukommen und frühere Postulate mit neuem Nachdruck, durch neue Vorstösse und in neuen Formen zu unterstützen, wenn ihm die Dringlichkeit grösser erscheint.

**Mme Christinat:** Je tiens à exprimer mes regrets en ce qui concerne les déclarations de Mme Josi Meier. Le débat a été intéressant. C'est pourquoi je reprends à mon compte la proposition faite par ma collègue. Je prie le conseil de se prononcer à ce sujet.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen
Für den Antrag Meier/Christinat	22 Stimmen

*Verabschiedung von Herrn Bundesrat Hürlimann  
Adieux à M. Hürlimann, conseiller fédéral*

**Präsident:** Und nun, hochgeachteter Herr Bundesrat Hürlimann, verabschieden Sie sich definitiv aus diesem Ratsaal und von unserem Rate. Es erscheint mir geradezu symbolisch, dass es sich bei Ihrem letzten grossen Geschäft, dem Forschungsgesetz, um ein Gesetz handelt, das weit in die Zukunft reicht und für unser Land von wegweisender Bedeutung sein wird. Mit dem Forschungsgesetz haben Sie, Herr Bundesrat Hürlimann, in unserem Rat einen prägnanten und glücklichen Schlusspunkt gesetzt. Für Ihr weiteres Wirken in Ihrer Heimat wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg und Gesundheit. *(Beifall)*

**Bundesrat Hürlimann:** Nehmen Sie nochmals meinen herzlichen Dank entgegen für die Zusammenarbeit, die ich mit Ihnen im Interesse unseres Landes und des Bundes pflegen durfte. In diesem Dank sind meine besten Wünsche für

Sie, Ihre Familien, an Ihren Rat und für Ihre so bedeutsame Arbeit enthalten. Ich kann Ihnen versichern, dass ich Ihre Arbeit und Ihr bleibendes Engagement zum Wohle unseres Landes, dem wir gemeinsam verpflichtet sind, weiterhin mit grösstem Interesse verfolgen werde. Ich danke Ihnen.  
*(Grosser Beifall)*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 50*

## Petitionen

## Pétitions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1774-1777
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 031

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.